



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0476.01 / 03.7496.03

BVD/P090476 / P037496
Basel, 1. April 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 31. März 2009

**Ratschlag betreffend Änderungen im Gesetz zum Schutz
und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-
Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980**

und

**Bericht des Regierungsrates zur Motion Dr. Beat Schult-
heiss und Konsorten betreffend Baumschutzabgabe ge-
mäss § 16 Baumgesetz (P037496)**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	1
2. Ausgangslage.....	1
3. Gesetzesänderung	1
3.1 Gründe für eine Gesetzesänderung.....	1
3.2 Grundsätze eines neuen Baumgesetzes.....	2
3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen	3
3.3.1 Titel	3
3.3.2 Terminologische Anpassung und Schutz von Obstbäumen	3
3.3.3 Erweiterung der Ersatzmassnahmen	4
3.3.4 Präzisierung der Baumpflege.....	4
3.3.5 Neuregelung der Beiträge.....	5
3.3.6 Neuregelung der Finanzierung der Baumschutzbeiträge	6
3.3.7 Anpassung der Formulierung bei der öffentlich-rechtlichen Grundlast	6
3.4 Zusammenfassung.....	6
4. Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Baumschutzabgabe gemäss § 16 des Baumgesetzes	7
5. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat, dem nachstehenden Entwurf zur Revision des Baumgesetzes zuzustimmen und die Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

Das Bewusstsein für die Bedeutung eines grossen und gesunden Baumbestandes ist in der Bevölkerung tief verankert. Bäume verbessern die städtische Wohnsituation wesentlich. Sie bieten Sichtschutz, schirmen Lärmquellen ab, entfalten eine ausgleichende Wirkung auf das Stadtklima, wirken filternd gegen Luftverschmutzung (z.B. Staub), prägen das Stadtbild, machen die Jahreszeiten erlebbar und bieten Lebensraum für Fauna (z.B. Vögel, Insekten) und Flora (seltene Moose und Flechten). Viele Leute identifizieren sich mit den Bäumen und haben auch zu Bäumen in öffentlichen Anlagen und Alleen eine emotionale Bindung. Baumfällungen lösen oft Reaktionen aus, was sich in zahlreichen Schreiben an die Kantonale Verwaltung und in Zeitungsartikeln widerspiegelt. Vielfach geht es dabei um den Schutz markanter Einzelbäume im öffentlichen Raum (Alleebäume, Bäume in Parkanlagen) aber auch in Privatgärten. Auch im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Klimaänderung spielen Bäume eine wesentliche Rolle, da sie Kohlendioxid in der Biomasse binden und somit einer weiteren Erhöhung des Kohlendioxidanteils in der Atmosphäre entgegenwirken.

Angesichts der Bautätigkeit ist das Baumgesetz nach wie vor das entscheidende Instrument für den Schutz des Baumbestandes und für einen angemessenen Ersatz entfallender Bäume. Seit der Änderung des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, wirksam seit 6. März 2005, hat sich der Druck auf den Baumbestand erhöht. Grossflächige Unterbauungen ganzer Areale (z.B. Autoeinstellhallen) führen zu Reduktionen am Baumbestand. Die angebotenen Ersatzstandorte für Bäume sind selten als gleichwertig einzustufen, da Ersatzbäume oft auf einer geringeren Substratdecke ohne Kontakt zu tieferen Bodenschichten aufwachsen und der verfügbare Wurzelraum reduziert wird. Zudem sind solche Unterbauungen nach rund 30 Jahren sanierungsbedürftig, was oft die Abholzung des aufgewachsenen Baumbestandes bedeutet. Auf diese Weise verschwinden alte, grosskronige Bäume schleichend.

Aus oben genannten Gründen und angesichts des Phänomens „Waldsterben“ wurde 1980 das „Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz, BaumG)“ eingeführt. Das Grundanliegen des Gesetzes besteht in der Erhaltung und Mehrung des Baumbestandes im Kanton.

3. Gesetzesänderung

3.1 Gründe für eine Gesetzesänderung

Um die Ziele des Baumschutzes in Privatgärten besser umsetzen zu können, wurde im Baumgesetz von 1980 eine Subventionierung von Neupflanzungen und Pflegemassnahmen eingeführt. Nach §16 BaumG leisten die Liegenschaftseigentümer eine Abgabe in Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendstel des Neuwertes ihrer Liegenschaften gemäss

Gebäudeversicherungsgesetz für die Finanzierung der Förderung und des Schutzes des privaten Baumbestandes. Bis 1998 wurden die Baumschutzabgaben von der Gebäudeversicherung über die Beitragsabrechnung für Strassenreinigung und Baumschutz erhoben. Mit Bundesgerichtsurteil BGE 124 I 289ff wurde die Strassenreinigungsabgabe abgeschafft. Gleichzeitig drängte die Gebäudeversicherung darauf, die Baumschutzabgaben nicht mehr zusammen mit den Prämienrechnungen einzufordern, zumal es sich bei einem grossen Teil der Abgaben um Beiträge unter fünf Franken handelte. Weiter stellte sie fest, dass Bäume nicht zu den versicherten Gütern in ihrem ‚Portefeuille‘ gehörten. Im Jahr 2002 übernahm deshalb die Stadtgärtnerei für die Jahre 2001 und 2002 das Inkasso der Baumschutzabgabe. Mit Urteil vom 22. September 2004 hiess das Verwaltungsgericht einen Rekurs gegen die Baumschutzabgabe gut, in dem die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gerügt wurde. Das Verwaltungsgericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Verwaltung für eine weitere Erhebung der Baumschutzabgabe eine Gesetzesänderung beantragen muss.

Eine Überarbeitung des Baumgesetzes insbesondere die Streichung von § 16 Absatz 2 BaumG wird auch in der Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten (P037496) gefordert. Die hier vorliegende Überarbeitung ist eine Antwort auf diese Motion. Die im Folgenden beschriebene Neukonzeption des Baumgesetzes geht jedoch deutlich über die Anliegen der Motion Schultheiss hinaus.

Seit 2004 werden keine Baumschutzabgaben mehr eingefordert und dementsprechend auch keine Beiträge ausbezahlt. Mit vorliegendem Ratschlag wird eine Gesetzesänderung, wie sie das Verwaltungsgericht forderte, beantragt.

3.2 Grundsätze eines neuen Baumgesetzes

Das Baumgesetz mit dem Ziel den Baumbestand im Kanton Basel-Stadt zu erhalten, zu schützen und zu fördern, wird seit dessen Einführung erfolgreich umgesetzt. Für sämtliche geschützten Bäume ist der Stadtgärtnerei als zuständige Behörde ein begründetes Fällgesuch einzureichen. Im Falle einer Bewilligung sind entsprechende Ersatzbäume auszuweisen. Im Rahmen von Bauvorhaben werden durch Auflagen und Kontrollen die bestehenden Bäume wirkungsvoll gegen Beschädigungen geschützt. Für die Förderung des Baumbestandes wurden bis 2004 Beiträge für Neu- und Ersatzpflanzungen sowie für den Unterhalt von Bäumen gewährleistet.

Durch das Baumgesetz konnte der Baumbestand (Anzahl Bäume) in den Privatgärten erhalten und im öffentlichen Raum erhöht werden. Als Tendenz ist festzustellen, dass der Bestand an alten und grossen Bäumen seit Jahren abnimmt. Zum Einen ist diese Tendenz Ausdruck der vermehrt auftretenden starken Stürme und der damit verbundenen Angst, grosse Bäume könnten umstürzen und grössere Schäden verursachen. Zum Anderen wird diese Tendenz dadurch gefördert, dass die Pflege solcher Bäume auf Seiten des Eigentümers hohe Kosten verursachen.

Mit der Änderung des Baumgesetzes soll festgelegt werden, dass die Subventionen neu schwergewichtig für den ausserordentlichen Unterhalt von Baum-Kulturdenkmälern verwendet werden, und nur ausnahmsweise für Neupflanzungen. Alte, grossgewachsene Bäume, die das Ortsbild als Identifikationswert prägen und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum steigern, sollen mit Subventionsbeiträgen unterstützt werden. Dies entspricht einem Kurswechsel, denn das geltende Gesetz sieht vor, den ausserordentlichen Unterhalt nur aus-

nahmsweise zu subventionieren. Da jedoch private Liegenschaftsbesitzer mit der Pflege alter und stadtbildprägender Bäume auch ein öffentliches Interesse wahrnehmen, sollen Private analog zu den Subventionen im Denkmalschutz auf begründetes, schriftliches Gesuch hin Beiträge erhalten können.

Im Weiteren werden Anpassungen und Verbesserungen des mittlerweile bald 30-jährigen Baumgesetzes beantragt. Sie sind aus Sicht der Vollzugspraxis notwendig; zum Teil beruhen sie auf veränderten Anforderungen und Rahmenbedingungen. Ziel dieser Korrekturen sind Verbesserungen im Sinne des Grundsatzes der Erhaltung wertvoller Bäume und zur flexibleren Handhabung der Ersatzleistungen bei bewilligten Baumfällungen.

Beantragte Gesetzesänderungen:

- Änderung des Titels zu: „Baumschutzgesetz“
- Neuregelungen zum Schutz alter Obstbäume und Anpassung der Terminologie Waldgesetz (§ 1 BaumG)
- Erweiterung der Ersatzmassnahmen um die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs (§ 9 BaumG)
- Präzisierung bei der Beurteilung von Baumpflegearbeiten (§ 14 BaumG)
- Neuregelung der Beiträge an Private (§15 BaumG)
- Neuregelung der Finanzierung der Baumschutzbeiträge (§16 BaumG)
- Anpassung der Formulierung bei der öffentlich-rechtlichen Grundlast (§22 BaumG).

Die Massnahmen zur Verbesserung des Baumschutzes und zu einer wirksamen Förderung privater Baumpflege unterstützen die umfangreichen Bestrebungen zur Steigerung der Qualität des öffentlichen Raums.

3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

3.3.1 Titel

Der Titel des Gesetzes soll zu „Baumschutzgesetz“ abgeändert werden, da der bisherige Titel „Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz)“ schwerfällig wirkt, und die zugehörige Verordnung ebenfalls „Baumschutzverordnung“ heisst. Die Änderung führt zur einheitlichen Verwendung des Begriffs „Baumschutz“. Als Abkürzung des Baumschutzgesetzes soll die Bezeichnung BSchG dienen.

3.3.2 Terminologische Anpassung und Schutz von Obstbäumen

§ 1 Grundsatz

² Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

³ Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet sowie Spalier- und Niederstammobstbäume fallen nicht unter dieses Gesetz.

Der heute nicht mehr gebräuchliche Ausdruck „Forstgesetzgebung“ wird durch den für den Wald bei Bund und Kantonen verwendeten Terminus „Waldgesetzgebung“ ersetzt.

Nach der bestehenden Regelung fallen Obstbäume nicht unter das Baumgesetz. Neu sollen nur noch Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet ausgenommen werden. Ebenfalls von dieser

Regelung ausgeschlossen sind Spalier- und Niederstammobstbäume. Diese Änderung – im Sinne einer Ausdehnung der Schutzbestimmungen – reagiert auf den fehlenden Schutz grosser und alter Hochstamm-Obstbäume in Privatgärten.

Neben der attraktiven Blüte im Frühjahr und den essbaren Früchten im Herbst sind Obstbäume im Speziellen für die Vogelwelt von grosser Bedeutung. Obstbäume werden zudem schon seit längerem im Vollzug des Baumgesetzes als Ersatzbäume anerkannt.

3.3.3 Erweiterung der Ersatzmassnahmen

§ 9 Ersatz für erlaubterweise gefälltte Bäume

² In Ausnahmefällen kann eine Ersatzabgabe eingefordert werden.

Gemäss § 9 kann für gefälltte Bäume eine geeignete Ersatzpflanzung verfügt werden. In der Regel werden Ersatzbäume verfügt. Erscheint jedoch aufgrund der baulichen Dichte, des vorhandenen Baumbestandes oder wohnhygienischer Erwägungen die Pflanzung von Ersatzbäumen nicht sinnvoll, so werden in begründeten Ausnahmesituationen Sträucher oder Fassadenbegrünungen angeordnet.

Mit der Einführung des neuen Absatzes soll der Ersatz in Ausnahmefällen auch in Form einer Ausgleichszahlung möglich werden, insbesondere wenn eine geeignete Ersatzpflanzung am gleichen Ort, bzw. innerhalb der jeweiligen Parzellengrenzen nachweislich nicht möglich ist. So wird mit einer flexibleren Handhabung der Ersatzleistungen bei bewilligten Baumfällungen auf die bauliche Verdichtung der Stadt und die Abnahme potenzieller Baumstandorte auf Privatparzellen reagiert. Die Ersatzabgaben werden zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen verwendet. Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem Aufwand, eine entsprechende Ersatzpflanzung auf Allmend vorzunehmen. Im Baumgesetz gibt es bisher keine explizite Regelung für Ersatzmassnahmen, wie sie etwa das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 NLG) und die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (§ 13 Abs. 2 und 3 NLV) kennen.

3.3.4 Präzisierung der Baumpflege

§ 14 Erhaltung der Lebensfähigkeit geschützter Bäume

² Geschützte Bäume dürfen nur nach baumpflegerischen Grundsätzen geschnitten werden.

Gegenüber dem bisherigen Gesetzestext §14 Abs. 2 wird die Erwartung an die Baumpflegearbeit präzisiert. Unter einem Baumschnitt „nach baumpflegerischen Grundsätzen“ ist eine Arbeit zu verstehen, die nach dem aktuellen Stand der Baumpflegetechnik (Pflegegrundsätze gemäss BSB – Bund Schweizer Baumpflege) ausgeführt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei den Ausführenden um Fachleute mit explizitem Berufsabschluss oder um Personen mit der nötigen Fachkenntnis und Erfahrung handelt.

3.3.5 Neuregelung der Beiträge

§ 15 Beiträge

An die Kosten für eine fachgerechte Pflege alter, ökologisch wertvoller und stadtbildprägender Bäume und für Neupflanzungen, die nicht als Ersatzpflanzungen verfügt worden sind, können staatliche Beiträge bis zu höchstens sechs Zehnteln der Kosten geleistet werden.

Mit der Gesetzesrevision sollen Beiträge in erster Linie für die Pflege alter, ökologisch wertvoller und exponierter Bäume mit grosser ästhetischer, stadtbildprägender oder identitätsstiftender Wirkung im öffentlichen Raum erfolgen. Die Lebensdauer dieser als Baum-Kulturdenkmäler zu bezeichnenden Bäume soll durch die Pflegeeingriffe massgeblich verlängert werden. Damit ein Baum subventioniert werden kann, muss ein Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung des Baumes bestehen. So sollen nur ausnahmsweise Beiträge für Bäume in Hinterhöfen oder Gärten ausgerichtet werden, weil diese in der Regel für die Allgemeinheit schlecht einsehbar oder nicht zugänglich sind. Es sollen beispielsweise Bäume an exponierten, gut einsehbaren Stellen (z.B. in Vorgärten, an Ecksituationen oder an Kreuzungen) gefördert werden. Die Beurteilung, wann ein Baum das förderungswürdige Alter erreicht hat, ist baumartenabhängig. Die Eingrenzung der beitragsberechtigten Bäume soll im dargelegten Sinne in der aufgrund der Gesetzesrevision zu revidierenden Baumschutzverordnung festgehalten werden.

Der eigentliche Systemwechsel im Beitragswesen verläuft von der hauptsächlichen Zielrichtung, Neu- und Ersatzpflanzungen zu subventionieren, hin zu einer schwerpunktmässigen und gezielten Subventionierung der Pflege alter Bäume, die als Baum-Kulturdenkmäler in der Stadt eine wertvolle Funktion einnehmen. Der Hauptgrund für die neue Fokussierung liegt darin, dass über die gezielte Unterstützung alter, prägender Bäume die grösste Wirkung bezüglich Stadtbild und Ökologie erreicht werden kann. Ältere Bäume sind einerseits für die menschliche Lebensqualität entscheidend, andererseits bieten sie mit Asthöhlen, Astgabeln und rissiger Borke Vögeln und Insekten Unterschlupf und Versorgung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Investition in die Baumpflege vielversprechend ist. Nicht selten ordnet die Stadtgärtnerei anstelle einer Fällbewilligung eine umfassende Baumpflege an. Solche Massnahmen verursachen für die Eigentümer hohe Kosten, der Nutzen resultiert aber für die Allgemeinheit. Daher scheint eine staatliche Beteiligung an den Kosten gerechtfertigt.

Das Ziel ist, aufgrund der bestehenden Erfahrungen über die Wirkung der Baumschutzabgaben, weniger Gesuche zu berücksichtigen, dafür aber die Beiträge pointierter und zielgerichteter zu entrichten. Es sollen keine Beiträge unter 1500 CHF ausbezahlt werden. Bei einem Maximalanteil von 60% Kostenübernahme entspricht dies einem Pflegeaufwand von 2500 CHF. Pflegekosten in dieser Höhe fallen nicht jedes Jahr an. Deshalb soll ein subventionierter Baum frühestens nach drei Jahren wieder beitragsberechtigt sein.

Der Verwaltungsaufwand wird durch die Neuregelung der Beiträge reduziert und auf die massgebliche Wirkung konzentriert.

Die finanzielle Unterstützung von Neupflanzungen wird beibehalten, beschränkt sich aber auf Gebiete mit geringem Baumbestand, in welchen die Stadtgärtnerei gemäss §11 des Baumgesetzes mit der Grundeigentümerschaft zusätzliche Neupflanzungen vereinbart.

Nachfolgend an die Gesetzesrevision ist auch die Baumschutzverordnung zu revidieren. In Bezug auf die Neuregelung der Beiträge ist § 10 in der Baumschutzverordnung anzupassen. §10 Abs. 1 (BaumV) hält bisher fest, dass Beiträge auch für bauliche Veränderungen ausbezahlt werden können, die für eine Neupflanzung von Bäumen notwendig sind, zum Beispiel für die Entsiegelung von Vorgärten. Dieser Satz soll gestrichen werden, da er mit der gezielten Subventionierung von Baumdenkmälern nicht übereinstimmt und nicht direkt der Zielsetzung des Baumgesetzes entspricht. § 10 Abs. 1 (BaumV) soll sich neu auf die Subventionierung von Neupflanzungen, die nicht als Ersatzpflanzungen verfügt worden sind, und auf eine maximale Kostenbeteiligung von 60% beschränken. Für bauliche Veränderungen sollen somit in Zukunft aus dem Baumschutzfonds keine Beiträge mehr geleistet werden.

3.3.6 Neuregelung der Finanzierung der Baumschutzbeiträge

§ 16 Finanzierung der Baumschutzbeiträge

wird ersatzlos gestrichen

Für die Finanzierung der Baumschutzbeiträge muss gemäss Verwaltungsgerichtsurteil eine neue und praktikable Lösung definiert werden.

Neu sollen die Beiträge aus dem laufenden Budget der Stadtgärtnerei bezahlt werden. Die Stadtgärtnerei rechnet mit maximalen Kosten von CHF 70'000 pro Jahr. Bei dieser Kostenschätzung wird von jährlich 20 – 30 bewilligten Subventionsgesuchen ausgegangen, mit jeweiligen Kosten zwischen CHF 1'500 und 4'500.

Durch diese Finanzierungsart findet eine Entlastung der Grundeigentümer statt und erlaubt der Stadtgärtnerei eine gezielte Förderung schutzwürdiger Bäume mit minimalem Verwaltungsaufwand. Die Finanzierung über den Staatshaushalt ist gerechtfertigt, da diese subventionierten Bäume für die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung einen besonders hohen Stellenwert besitzen.

3.3.7 Anpassung der Formulierung bei der öffentlich-rechtlichen Grundlast

§ 22 Öffentlich-rechtliche Grundlast

Die Ersatzabgaben gemäss § 9 und §10 dieses Gesetzes sowie die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind durch eine öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag ins Grundbuch gesichert.

Da nach Streichung von §16 Abs. 2 BaumG keine Abgabe mehr für die Grundeigentümer anfällt, bleibt im Gesetz lediglich die Ersatzabgaben nach §§9 und 10 BaumG bestehen. Dementsprechend wird die Formulierung in § 22 BaumG angepasst. In diesem Sinne muss auch der § 188 Ziffer 7 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (EG ZGB) geändert werden.

3.4 Zusammenfassung

In Ableitung eines Verwaltungsgerichtsentscheids muss die Finanzierung der Baumschutzbeiträge neu geregelt werden. Dazu ist eine Anpassung des Baumgesetzes notwendig. Die beantragte Gesetzesrevision beinhaltet neben dem neuen Finanzierungsmodell Änderungen, die sich aus der Vollzugspraxis aufdrängen.

4. Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Baumschutzabgabe gemäss § 16 des Baumgesetzes

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2003 die nachstehende Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„§ 16 des Baumgesetzes (789.700) des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass die Liegenschaftseigentümer für die Finanzierung der Förderung des Schutzes des privaten Baumbestandes in der Stadt Basel eine Abgabe in der Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendstel des Gebäudeversicherungswertes zu zahlen haben. Die Abgabe wird laut Gesetz in Form eines Zuschlages zum Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel erhoben.

Das schweizerische Bundesgericht hat in BGE 124 I 289 ff. die Strassenreinigungsabgabe der Grundeigentümer als verfassungswidrig eingestuft. Der in § 16 erwähnte Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung wird deshalb nicht mehr erhoben, weshalb § 16 des Baumgesetzes allein schon deswegen revisionsbedürftig ist.

Im Dezember 2002 hat das Baudepartement (Stadtgärtnerei und Friedhöfe) nach längerer Pause die Baumschutzabgabe rückwirkend für das Jahr 2001 und auch bereits für das Jahr 2002 in Höhe eines Hunderttausendstels des Gebäudeversicherungswertes wieder erhoben. In diesem Zusammenhang sind vom Unterzeichneten die Interpellation Nr. 100 und von Beat Fankhauser die Interpellation Nr. 104 eingereicht und vom Regierungsrat am 19. Dezember 2002 beantwortet worden. In der Antwort wurde ausgeführt, per Ende 2001 hätten sich noch rund Fr. 113'000.- im Fonds befunden und es war der Antwort zu entnehmen, dass die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 1999 bis und mit 2002 exakt Fr. 100'000.- betragen haben. Ebenso war der Interpellationsantwort zu entnehmen, dass für die Jahre 2001 sowie 2002 insgesamt rund Fr. 1'090'000.-, somit pro Jahr Fr. 545'000.- in Rechnung gestellt worden sind.

Daraus ergibt sich einerseits, dass zumindest für 2001 noch gar kein Beitrag hätte erhoben werden müssen, da der vorhandene Saldo die durchschnittlichen Ausgaben der vergangenen Jahre deutlich überstieg. Weiter zeigt sich auch, dass das Erheben von Beiträgen in der Grössenordnung von einer halben Million Franken pro Jahr angesichts der durchschnittlichen Ausgaben der letzten Jahre deutlich zu hoch ist, obwohl von 18'650 versandten Rechnungen lediglich deren 1412 einen Betrag von Fr. 100.- oder mehr (für 2 Jahre!) ausgewiesen haben.

Daraus folgt, dass

- in über 90% der Fälle pro Jahr Fr. 50.- oder weniger in Rechnung gestellt wurden
- dass die separate Rechnungsstellung durch das Baudepartement deshalb äusserst ineffizient ist, und
- dass trotz der geringen im minimalen gesetzlichen Umfang erhobenen Gebühren rund fünf Mal mehr eingefordert wurde, als aufgrund der Durchschnitte der letzten Jahre erforderlich gewesen wäre!

§ 16 des Baumgesetzes ist also auch hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenhöhe revisionsbedürftig. Auch ist nicht einzusehen, weshalb die Höhe der Baumschutzabgabe vom Neuwert eines Gebäudes abhängen soll. Zum einen werden so Grundstücke ohne Gebäude nicht erfasst, und zum andern besteht überhaupt kein Zusammenhang zwischen der Art der Bebauung eines Grundstückes und mit den erhobenen Abgaben zu finanzierenden Massnahmen. Richtiger wäre es, die Bemessung der Höhe der Abgabe nach dem Vermögenssteuerwert eines Grundstückes zu richten, der insbesondere auch den Wert des Landes berücksichtigt und nicht auf den Neuwert, sondern den Zeitwert der Gebäude abstellt.

Die Unterzeichneten bitten deshalb den Regierungsrat, eine Änderung von § 16 des Baumgesetzes vorzulegen, die folgenden Bedingungen gerecht wird:

1. Absatz 2 von § 16 des Baumgesetzes ist ersatzlos zu streichen.
2. Die Abgabe wird von der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt zugleich mit dem Versand der Rechnungen für die Gebäudeversicherungsprämien erhoben.
3. Die Höhe der Abgabe wird vom Gebäudeversicherungswert abgekoppelt und (unter Verzicht auf einen Minimalbetrag) durch einen Maximalbetrag in Promillen des Vermögenssteuerwertes eines Grundstückes bemessen.

Dr. B. Schultheiss, Prof. T. Studer, D. Stolz, R. R. Schmidlin, Dr. R. Geeser, O. Battegay, B. Mazzotti, W. Muster, F. Weissenberger, G. Nanni, R. Vögtli, S. Frei, Dr. R. Grüniger, P. Feiner, P. Lachenmeier, M. Cron, L. Stutz, K. Gut, K. Bachmann, S. Frei, O. Herzig, H.-H. Spillmann, E. Schmid, Dr. A. C. Albrecht"

Antwort auf die formulierte Bedingung Punkt1:

Absatz 2 von § 16 des Baumgesetzes wird ersatzlos gestrichen.

Antwort auf die formulierten Bedingungen Punkte 2 und 3:

Da ein Rechnungsversand (ob durch die Gebäudeversicherung oder die Verwaltung) einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht, und die Wirkung der Baumpflegemassnahmen der Allgemeinheit zugute kommt, sollen die Beiträge in Zukunft über das laufende Budget der Stadtgärtnerei abgedeckt werden. Somit entfallen die Forderungen der Punkte 2 und 3, welche einen gemeinsamen Rechnungsversand mit der Gebäudeversicherung, sowie eine neue Berechnungsgrundlage fordern.

5. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 geprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat,

1. den nachstehenden Änderungen des Baumgesetzes zuzustimmen und
2. die Motion Dr. Beat Schultheiss und Konsorten betreffend Baumschutzabgabe gemäss § 16 Baumgesetz als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Beilage

Entwurf Gesetzesentwurf
Synopsis

Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz)

Änderungen vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst auf Antrag des Regierungsrates:

I.

Das Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980 wird wie folgt geändert.

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Baumschutzgesetz (BSchG)

§ 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

³ Obstbäume im Landwirtschaftsgebiet sowie Spalier- und Niederstammobstbäume fallen nicht unter dieses Gesetz.

§ 9 wird um folgenden neuen Abs. 2 ergänzt:

² In Ausnahmefällen kann eine Ersatzabgabe eingefordert werden.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Geschützte Bäume dürfen nur nach baumpflegerischen Grundsätzen geschnitten werden.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. An die Kosten für eine fachgerechte Pflege alter, ökologisch wertvoller und stadtbildprägender Bäume und für Neupflanzungen, die nicht als Ersatzpflanzungen verfügt worden sind, können staatliche Beiträge bis zu höchstens sechs Zehnteln der Kosten geleistet werden.

§ 16 wird ersatzlos gestrichen.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Die Ersatzabgaben gemäss § 9 und § 10 dieses Gesetzes sowie die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind durch eine öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag ins Grundbuch gesichert.

II.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911¹ wird wie folgt geändert:

§ 188 Ziffer 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Ersatzabgaben und Kosten für Ersatzvornahmen gemäss Baumschutzgesetz.

¹ SG 211.100.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Anhang: Synoptische Darstellung der geltenden und der beantragten revidierten Fassung des Baumgesetzes und des Einföhrungsgesetzes betreffend das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Gesetz zum Schutz und zur F6rderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz) vom 16. Oktober 1980	Baumschutzgesetz (BSchG)
I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	
Grundsatz	
<p>§ 1. Der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt ist im Interesse der Qualitat des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und m6glichst zu vermehren.</p> <p>² F6r den Wald gelten die Bestimmungen der eidgen6ssischen und kantonalen Forstgesetzgebung.</p> <p>³ Obstbaume fallen nicht unter dieses Gesetz.</p>	<p>§ 1. <i>unverandert</i></p> <p>² F6r den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.</p> <p>³ Obstbaume im Landwirtschaftsgebiet sowie Spalier- und Niederstammobstbaume fallen nicht unter dieses Gesetz.</p>
Landgemeinden	
<p>§ 2. F6r die Landgemeinden sind nur diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar, die sich auf Baumschutzgebiete beziehen.</p> <p>² Die zustandigen Beh6rden der Landgemeinden k6nnen weitere Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes erlassen.</p>	§ 2. <i>unverandert</i>
II. SCHUTZBESTIMMUNGEN	
Baumschutzgebiete	
<p>§ 3. In den im Zonenplan mit gr6ner Schraffur gekennzeichneten Gebieten sind Baume gesch6tzt, deren Stamm einen Meter 6ber dem Boden einen Umfang von 6ber 50 cm (rund 16 cm Durchmesser) aufweisen.</p>	§ 3. <i>unverandert</i>
6brige Gebiete	
<p>§ 4. Ausserhalb der im Zonenplan mit gr6ner Schraffur gekennzeichneten Gebiete sind Baume gesch6tzt, deren Stamm einen Meter 6ber dem Boden einen Umfang von 6ber 90 cm (rund 30 cm Durchmesser) aufweisen.</p>	§ 4. <i>unverandert</i>
Einzelerschutz	
<p>§ 5. Durch besondere Verf6gung, die im Grundbuch anzumerken ist, kann der zustandige Departementsvorsteher besonders wertvolle Baume oder Baumgruppen, die nicht schon aufgrund ihrer Gr6sse gesch6tzt sind, unter Schutz stellen.</p>	§ 5. <i>unverandert</i>
Fallbewilligung	
<p>§ 6. Ein gesch6tzter Baum darf nur gefallt werden, wenn eine besondere Bewilligung hierzu vorliegt.</p> <p>² Eine solche ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) mit dem Fortbestand eines Baumes eine Gefahr verbunden ist,</p> <p>b) eine Fallung als Pflegemassnahme f6r den 6brigen Baumbestand oder</p>	§ 6. <i>unverandert</i>

<p>c) aus Gründen der Wohnhygiene geboten erscheint, d) in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint.</p> <p>³ Soll eine Fällbewilligung gemäss lit. c oder d des vorstehenden Absatzes erteilt werden, ist zuvor die Baumschutzkommission anzuhören.</p>	
Generelle Fällbewilligung	
<p>§ 7. Für Fällungen, die im Rahmen des ordentlichen Unterhalts eines grösseren Baumbestandes notwendig werden, ist eine generelle Bewilligung zu erteilen, sofern Gewähr für eine einwandfreie Ausübung dieser Befugnis besteht.</p> <p>² Eine solche Bewilligung kann mit sichernden Auflagen versehen werden und ist jederzeit widerruflich.</p>	§ 7. <i>unverändert</i>
Bauvorhaben	
<p>§ 8. Bauvorhaben, welche die Erhaltung geschützter Bäume in Frage stellen, dürfen erst bewilligt werden, wenn eine Fällbewilligung erteilt ist.</p> <p>² Die Abstände zwischen Bauten und Bäumen sind in Berücksichtigung der Baumentwicklung, der Wohnhygiene und des Bauvorganges festzusetzen.</p>	§ 8. <i>unverändert</i>
Ersatz für erlaubterweise gefällte Bäume	
<p>§ 9. Für geschützte Bäume, die gefällt werden, kann eine geeignete Ersatzpflanzung angeordnet werden.</p>	<p>§ 9. <i>unverändert</i></p> <p>² In Ausnahmefällen kann eine Ersatzabgabe eingefordert werden.</p>
Ersatz für unerlaubterweise gefällte Bäume	
<p>§ 10. Werden geschützte Bäume ohne Fällbewilligung beseitigt, so wird eine Ersatzpflanzung oder – falls dies unzweckmässig wäre – eine Abgabe verfügt, welche dem Aufwand für eine Ersatzpflanzung entspricht.</p>	§ 10. <i>unverändert</i>
Förderung von Neupflanzungen	
<p>§ 11. In einem Gebiet mit geringem Baumbestand soll eine unbebaute Fläche, die sich für eine Neupflanzung eignet, im Einvernehmen mit dem Landeigentümer nach Möglichkeit mit Bäumen bepflanzt werden.</p>	§ 11. <i>unverändert</i>
Schutz von Ersatzpflanzungen	
<p>§ 12. Die aufgrund behördlicher Verfügungen gepflanzten Bäume unterstehen unabhängig von ihrer Grösse den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	§ 12. <i>unverändert</i>
Öffentliche Bauvorhaben	
<p>§ 13. Müssen im Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben Bäume beseitigt werden, so sind deren Anzahl und Art sowie die vorgesehenen Ersatzpflanzungen in den entsprechenden Vorlagen darzulegen.</p>	§ 13. <i>unverändert</i>
Erhaltung der Lebensfähigkeit geschützter Bäume	
<p>§ 14. Für die Bewässerung und Belüftung ist über dem unmittelbaren Wurzelbereich geschützter Bäume eine ausreichende Erdfläche freizuhalten, die, wo nötig, durch geeignete bauliche Massnahmen vor dem Einsickern von Schadstoffen zu schützen ist.</p> <p>² Geschützte Bäume dürfen nur durch Fachleute oder Personen mit der nötigen Erfahrung gekappt werden.</p>	<p>§ 14. <i>unverändert</i></p> <p>² Geschützte Bäume dürfen nur nach baumpflegerischen Grundsätzen geschnitten werden.</p>

<p>³ Gefährdet eine Kappung voraussichtlich die Lebensfähigkeit eines geschützten Baumes oder wird dadurch sein Kronengleichgewicht empfindlich gestört, so ist die Einholung einer Bewilligung erforderlich, und diese wird aus den gleichen Gründen erteilt wie eine Fällbewilligung.</p>	<p>³ <i>unverändert</i></p>
III. BEITRÄGE UND FINANZIERUNG	
Beiträge	
<p>§ 15. Für Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen werden in der Regel staatliche Beiträge bis zu höchstens neun Zehnteln der Kosten geleistet; für den Unterhalt von Bäumen können ausnahmsweise dieselben Beiträge geleistet werden.</p> <p>² Die Kosten für Neupflanzungen gemäss § 11 des Gesetzes können in vollem Umfang vom Staat getragen werden.</p> <p>³ Alle Bäume, an deren Pflanzung oder Unterhalt erhebliche staatliche Beiträge gewährt wurden, unterstehen, unabhängig von ihrer Grösse, dem Schutze dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 15. An die Kosten für eine fachgerechte Pflege alter, ökologisch wertvoller und stadtbildprägender Bäume und für Neupflanzungen, die nicht als Ersatzpflanzungen verfügt worden sind, können staatliche Beiträge bis zu höchstens sechs Zehnteln der Kosten geleistet werden.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>
Finanzierung	
<p>§ 16. Für die Finanzierung der Förderung und des Schutzes des privaten Baumbestandes in der Stadt Basel haben die Liegenschaftseigentümer eine Abgabe in Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendstel des Neuwertes ihrer Liegenschaft gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zu leisten.</p> <p>² Diese Abgabe wird in Form eines Zuschlages zum Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten der Strassenreinigung in der Stadt Basel erhoben.</p> <p>³ Die Finanzierung des Baumschutzes in den Landgemeinden wird von diesen geregelt.</p>	<p>§ 16. <i>Streichung</i></p> <p>² <i>Streichung</i></p> <p>³ <i>Streichung</i></p>
IV. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	
Vollzugsbehörden	
<p>§ 17. Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden werden durch den Regierungsrat bezeichnet.</p> <p>² Erlässt eine Landgemeinde Vorschriften, die über diejenigen für die Baumschutzgebiete hinausgehen, bezeichnet der Gemeinderat die für den Vollzug zuständigen Behörden.</p>	<p>§ 17. <i>unverändert</i></p>
Aufnahme des Baumbestandes	
<p>§ 18. Der Baumbestand ist in geeigneter Weise festzuhalten.</p> <p>² Die Bestandesaufnahme ist periodisch zu wiederholen. Die Grundstückeigentümer haben bei der Bestandesaufnahme mitzuwirken.</p> <p>³ Bei allen Bauvorhaben im Bereich geschützter Bäume ist ein Baumbestandesplan für die Bauparzelle und nötigenfalls für die unmittelbar angrenzenden Flächen der Nachbarparzellen zu erstellen und dem Baubeglehen beizulegen.</p>	<p>§ 18. <i>unverändert</i></p>
Kontrollen	
<p>§ 19. Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen des Baumbestandes durch. Sie sind berechtigt, sämtliche Liegenschaften nach vorheriger Anzeige zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.</p>	<p>§ 19. <i>unverändert</i></p>

Baumschutzkommission	
<p>§ 20. Der Regierungsrat bestellt aus Sachverständigen eine Baumschutzkommission, die die zuständigen Behörden in allen Fragen des Baumschutzes berät.</p> <p>² Erlässt eine Landgemeinde Vorschriften, die über diejenigen für die Baumschutzgebiete hinausgehen, bestellt der Gemeinderat auch eine Baumschutzkommission.</p>	§ 20. unverändert
Ersatzvornahme	
<p>§ 21. Wird eine Verfügung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, so ordnet die zuständige Behörde an, dass die erforderliche Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt wird.</p>	§ 21. unverändert
Öffentlich-rechtliche Grundlast	
<p>§ 22. Sämtliche Abgaben sowie die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind durch eine öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag im Grundbuch gesichert.</p>	§ 22. Die Ersatzabgaben gemäss § 9 und §10 dieses Gesetzes sowie die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind durch eine öffentlich-rechtliche Grundlast ohne Eintrag ins Grundbuch gesichert.
Strafbestimmung	
<p>§ 23. Wer einen geschützten Baum ohne Bewilligung beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird gemäss kantonalem Übertretungsstrafrecht bestraft.</p>	§ 23. unverändert
Ausführungsbestimmungen	
<p>§ 24. Der Regierungsrat erlässt alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	§ 24. unverändert
V. RECHTSMITTEL	
Rekursrecht	
<p>§ 25. Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen, kann grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen an den zuständigen Departementsvorsteher, den Regierungsrat und an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.</p> <p>² Stehen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes ergehen, mit Bauvorhaben im Zusammenhang, so kann nach den für das Baurekursverfahren geltenden Bestimmungen an die Baurekurskommission rekuriert werden.</p>	§ 25. unverändert
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§§ 26, 27.*)	§ 26, 27. unverändert
Inkrafttreten	
<p>§ 28. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz oder Teile davon in Kraft treten.</p> <p>² Dieses Gesetz ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen, sofern die «Baumschutzinitiative» nicht innert sechs Wochen zurückgezogen wird. Für den Fall des Rückzuges des Initiativbegehrens unterliegt das Gesetz dem fakultativen Referendum.</p>	<p>§ 28. unverändert</p> <p>² <i>unverändert</i></p>

¹) Die §§ 26 und 27 (Änderung des Hochbautengesetzes und Ergänzung des EG zum ZGB) werden hier nicht abgedruckt.

Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 27. April 1911	Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 27. April 1911
<p>§ 188 Ziffer 7. Ohne Eintragung im Grundbuch sind öffentlich-rechtliche Grundlasten die Ansprüche auf:</p> <p>....</p> <p>7. Abgaben, Ersatzabgaben und Kosten für Ersatzvornahmen gemäss Baumgesetz.</p>	<p>§ 188 Ziffer 7. <i>unverändert</i></p> <p>...</p> <p>7. Ersatzabgaben und Kosten für Ersatzvornahmen gemäss Baumschutzgesetz.</p>